



Die folgende Zusammenstellung enthält - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebungen - eine Übersicht über ausgewählte öffentliche Verhandlungen des Oberverwaltungsgerichts, die in der Zeit von 16. Juni 2025 bis 30. Juni 2025 vorgesehen sind.

Nr. 12 vom 13.06.2025

Termine Juni/2. Hälfte (Stand: 13. Juni 2025)

26.06.2025

Sitzungssaal I

Uhrzeit: 10.15 Uhr

Aktenzeichen: 10 D 39/23.NE

(...) ./ Stadt Ochtrup

beigeladen: (...) GmbH & Co. KG

Aktenzeichen: 10 D 17/24.NE

(...) ./ Stadt Ochtrup

beigeladen: (...) GmbH & Co. KG

Die Antragstellerinnen wenden sich mit ihren Normenkontrollanträgen gegen den Bebauungsplan Nr. 42 L „Nordöstliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets Am Langenhorster Bahnhof“ 3. Änderung der Stadt Ochtrup, der ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krematorium festsetzt, sowie gegen die zugrunde liegende 97. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Antragstellerinnen sind Eigentümer von Grundstücken in der Nähe des Plangebiets, auf denen sie wohnen bzw. ein Unternehmen betreiben. Sie berufen sich auf verschiedene Mängel der Pläne, insbesondere darauf, dass ein Krematorium mit dem hier angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet nicht verträglich sei.

26.06.2025

Sitzungssaal II

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Aktenzeichen: 21 A 2111/19 (VG Münster, 11 K 5015/16)

(...) e. V. ./ Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Der Kläger, eine staatlich anerkannte Tierzuchtorganisation auf dem Gebiet der Schweinezucht, wendet sich gegen die im Jahr 2016 erfolgte Veröffentlichung eines behördlichen Warentests zu Ebersperma. Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

(Beklagte) hatte im Rahmen des 10. Warentests für Mastferkel bestimmte genetische Eigenschaften der Endprodukte von vier verschiedenen Zuchtorganisationen (u. a. des Klägers) untersucht. Die Durchführung des Tests war an die Beklagte von einem Verlag herangetragen worden, der die Ergebnisse unter anderem in einer von ihm herausgegebenen Zeitschrift veröffentlichte. Die Beklagte bewertete die Eberherkunft des Klägers bei dem Test insgesamt mit der Note "befriedigend+", während diejenigen der Mitbewerber die Noten "gut+" und "gut" erhielten. Die Klage war zunächst beim OVG NRW erfolglos gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren insoweit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen (Beschluss vom 02.06.2022 - 3 B 23.21 -).